

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.09.2013

Geschäftszahl

2011/03/0177

Rechtssatz

Unangemessene Wildstände sind auf dem Boden des § 37 Abs 2 Tir JagdG 2004 vorrangig bei der Erstellung des Abschussplanes zu berücksichtigen. Schon mit der Abschussplanung muss nach § 37 Abs 2 Tir JagdG 2004 ein den Interessen der Landeskultur entsprechender angemessener Wildstand erreicht und erhalten werden. Daher ist der Abschussplan so zu erstellen, dass eine Waldverwüstung iSd § 16 ForstG 1975 hintangehalten wird. Bei einem zu waldgefährdenden Wildschäden iSd § 52 Abs 3 Tir JagdG 2004 führenden Wildstand, der letztlich Maßnahmen nach § 52 Abs 2 Tir JagdG 2004 rechtfertigen würde, kann es sich nicht um einen angemessenen Wildstand nach § 37 Abs 2 Tir JagdG 2004 handeln.